

Ausgangszustand – Bedeutung im Konzessionsverfahren



Der Ausgangszustand hat in einem wasserrechtlichen Konzessionsverfahren eine zentrale Bedeutung. Er bildet einerseits die Grundlage zur Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit einer Anlage und andererseits die Basis zur Ermittlung der nach NHG zu leistenden Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen. Der Ausgangszustand ist gemäss Art. 10b USG im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) zu beschreiben. Die Herausforderung besteht darin, dass der Ausgangszustand bis vor kurzem weder auf Gesetzes- noch auf Verordnungsstufe definiert war. Dies führte insbesondere bei der Erneuerung bestehender Wasserrechtskonzessionen zu unklaren Verhältnissen und zu einem uneinheitlichen Vollzug. Mit der Präzisierung in Art. 58a Abs. 5 WRG verfolgt der Gesetzgeber die Absicht, die erforderliche Klarheit zu schaffen und eine schweizweit einheitliche Handhabung des Ausgangszustandes herbeizuführen.

Situation

Das Umweltschutzgesetz (USG) verwendet den Begriff des Ausgangszustandes, ohne diesen genauer zu definieren. Dieser Umstand führte in der Vergangenheit zu unterschiedlichen Interpretationen des Begriffs und zu einer uneinheitlichen Vollzugspraxis. Mit der Einführung von Art. 58a Abs. 5 WRG ist für die Konzessionserneuerung von Wasserkraftanlagen eine konkrete Regelung eingeführt worden. Demnach gilt der Zustand zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als massgebender Ausgangszustand im Sinne des USG. Dieser Ist-Zustand ist der Beurteilung allfällig zu leistender Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zu grunde zu legen.

Bezug zu den Bestimmungen über die Bundesinventare nach NHG

Die Definition des Ausgangszustands in Art. 58a Abs. 5 WRG führt dazu, dass der Ist-Zustand die massgebende Referenzgröße bildet, um zu beurteilen, ob das Erhaltungsgebot im konkreten Anwendungsfall erfüllt

wird. Führt die Konzessionserneuerung der bestehenden Anlage zu keinen zusätzlichen Umweltbeeinträchtigungen, ist die Bewilligungsfähigkeit aus Sicht des Erhaltungsgebotes somit grundsätzlich zu bejahen.

Bezug zum Bundesgesetz über die Fischerei (BGF)

Art. 58a Abs. 5 WRG ist für die **betrieblichen Auswirkungen** der Kraftwerksanlage (Art. 8 BGF i.V.m. Art. 29 ff. GSchG) nicht massgebend. Für die Bewilligungsfähigkeit einer **bestehenden, unveränderten Anlage** bildet der unsanierte, bauliche Ist-Zustand den massgebenden Ausgangszustand. Die Erfüllung der Vorgaben von Art. 9 Abs. 1 BGF ist unabhängig von der Konzessionserneuerung über Art. 10 BGF umzusetzen, was eine Sanierungsverfügung bedingt. Bei der **Erweiterung oder Instandstellung einer bestehenden Anlage** ist das Erfüllen der Vorgaben von Art. 9 BGF eine Voraussetzung für die Konzessionserneuerung. Die Massnahmen müssen verhältnismässig sein.

Der Ausgangszustand ist gem. Art. 58a Abs. 5 WRG der Zustand zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung. Dies ist der Zeitpunkt, bei dem das Gesuch um eine Konzessionserneuerung beziehungsweise das Konzessionsgesuch, das im Sinne von Art. 62a WRG das Bewilligungsverfahren einleitet, einge-reicht wird.

Auflistung der relevanten Gesetzesartikel bezüglich des Ausgangszustandes

Art. 58a Abs. 5 WRG

- ¹ Die Erneuerung kann auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Konzession oder vor diesem Zeitpunkt erfolgen.
- ² Das Gesuch um Erneuerung der bestehenden Konzession muss mindestens 15 Jahre vor deren Ablauf gestellt werden. Die zuständigen Behörden entscheiden mindestens zehn Jahre vor Ablauf der Konzession, ob sie grundsätzlich zu einer Erneuerung bereit sind.
- ³ Spätestens fünf Jahre nach dem Ablauf der Konzession werden die neuen Restwasservorschriften ohne Einschränkung angewendet.
- ⁴ Die Höchstdauer einer vorzeitig erneuerten Konzession berechnet sich vom Tage der mit dem Konzessionär vereinbarten Inkraftsetzung an. Diese hat jedoch spätestens 25 Jahre nach dem Konzessionsentscheid zu erfolgen.

⁵ Als Ausgangszustand im Sinne von Artikel 10b Absatz 2 Buchstabe a des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983⁴⁴ gilt für die Festlegung von Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966⁴⁵ über den Natur- und Heimatschutz der Zustand im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.⁴⁶

Art. 62a WRG

Das Konzessionsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen beim Bundesamt einzureichen. Dieses prüft die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und verlangt allenfalls Ergänzungen.

Art. 8 BGF

¹ Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern brauchen eine Bewilligung der für die Fischerei zuständigen kantonalen Behörde (fischereirechtliche Bewilligung), soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können.

² ...⁵

³ Eine Bewilligung brauchen insbesondere:

- a. die Nutzung der Wasserkräfte;
- b. Seeregulierung;
- c. Fluss- und Bachverbauungen sowie Uferrodungen;
- d. die Schaffung künstlicher Fließgewässer;
- e. die Verlegung von Leitungen in Gewässern;
- f. maschinelle Reinigungsarbeiten in Gewässern;
- g. die Gewinnung und das Waschen von Kies, Sand und anderen Stoffen in Gewässern;
- h. Wasserentnahmen;
- i. Wassereinleitungen;
- k. landwirtschaftliche Entwässerungen;
- l. Verkehrsanlagen;
- m. Fischzuchtanlagen.

⁴ Keine Bewilligung nach diesem Gesetz ist erforderlich für Wasserentnahmen nach Artikel 29 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991⁴⁸ über den Schutz der Gewässer.

⁵ Anlagen, die erweitert oder wieder instand gestellt werden, gelten als Neuanlagen.

Art. 9 Abs. 1 BGF

¹ Die zur Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständigen Behörden haben unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten und alfälliger anderer Interessen alle Massnahmen vorzuschreiben, die geeignet sind:

- a. günstige Lebensbedingungen für die Wassertiere zu schaffen hinsichtlich:
 1. der Mindestabflussmengen bei Wasserentnahmen,
 2. der Ausbildung des Durchflussprofils,
 3. der Beschaffenheit der Sohle und der Beschleunigungen,
 4. der Zahl und Gestaltung der Fischunterstützslippe,
 5. der Wassertiefe und -temperatur,
 6. der Fließgeschwindigkeit;
- b. die freie Fischwanderung sicherzustellen;
- c. die natürliche Fortpflanzung zu ermöglichen;
- d. zu verhindern, dass Fische und Krebse durch bauliche Anlagen oder Maschinen getötet oder verletzt werden

Art. 10 BGF

Die Kantone sorgen dafür, dass bei bestehenden Anlagen Massnahmen nach Artikel 9 Absatz 1 getroffen werden, soweit sie wirtschaftlich tragbar sind.

Art. 29 ff. GschG

Art. 10b USG

¹ Wer eine Anlage, die der Umweltverträglichkeitsprüfung untersteht, planen, errichten oder ändern will, muss der zuständigen Behörde einen Umweltverträglichkeitsbericht unterbreiten. Dieser bildet die Grundlage der Umweltverträglichkeitsprüfung.

² Der Bericht enthält alle Angaben, die zur Prüfung des Vorhabens nach den Vorschriften über den Schutz der Umwelt nötig sind. Er wird nach den Richtlinien der Umweltschutzfachstellen erstellt und umfasst folgende Punkte:

- a. den Ausgangszustand;
- b. ²² das Vorhaben, einschliesslich der vorgesehenen Massnahmen zum Schutze der Umwelt und für den Katastrophenfall, sowie einen Überblick über die wichtigsten allenfalls vom Gesuchsteller geprüften Alternativen;
- c. die voraussichtlich verbleibende Belastung der Umwelt.

³ Zur Vorbereitung des Berichts wird eine Voruntersuchung durchgeführt. Werden in der Voruntersuchung die Auswirkungen auf die Umwelt und die Umweltschutzmassnahmen abschliessend ermittelt, so gelten die Ergebnisse der Voruntersuchung als Bericht.

⁴ Die zuständige Behörde kann Auskünfte oder ergänzende Abklärungen verlangen. Sie kann Gutachten erstellen lassen; vorher gibt sie den Interessierten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Quelle:

Vincenz & Partner, [Faktenblatt](#) zum Ausgangszustand im Sinne von Art. 58a Abs. 5 WRG; Chur, 20. November 2025.